



Abgrenzungen im Bereich der Verwaltung von Vermögen

Das Geldwäschereigesetz findet gemäss seinem Titel Anwendung im „Finanzsektor“ und hat, neben der eigentlichen Bekämpfung der Geldwäscherei „die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften“ zum Gegenstand. Anvisiert durch das Gesetz ist also der Dienstleistungsbereich, in welchem eine Person grundsätzlich fremde Vermögenswerte annimmt, oder aufbewahrt oder hilft, diese anzulegen oder zu übertragen. Aus der exemplarischen Liste der Tätigkeiten, welche als Finanzintermediation qualifiziert werden, in Verbindung mit der Beschränkung auf den Finanzmarkt, kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber bei den Vermögenswerten primär an liquides Geld oder leicht handelbare Finanzmarktinstrumente gedacht hat.

In Art. 2 Abs. 3 Bst. e GwG unterstellt der Gesetzgeber die „Vermögensverwaltung“ dem Geldwäschereigesetz. Es stellt sich mithin die Frage, wie hier einerseits das „Vermögen“ zu definieren ist, und andererseits, welche Tätigkeiten im Begriff der „Verwaltung“ enthalten sein sollen.

Nach Art. 2 Abs. 3 GwG, der exemplarischen Liste der Tätigkeiten, den Gesetzesmaterialien und dem Willen des Gesetzgebers sowie der bisherigen Auslegungspraxis der Kontrollstelle sind folgende Finanzmarktinstrumente als GwG-relevante Vermögenswerte anzusehen: in- und ausländische Banknoten und Münzen, Devisen, Edelmetalle, Effekten, Wertpapiere und Wertrechte sowie deren Derivate.

Umfasst der allgemeine Vermögensbegriff die Summe aller aktiven und passiven eigentumsfähigen Werte einer Person, so ist der Begriff auf das Geldwäschereigesetz bezogen einzuschränken auf die Summe einer Person zuzurechnenden Werte, welche sich in Finanzmarktprodukten verkörpern, die typischerweise und regelmässig im Finanzsektor als Anlageinstrumente gehandelt werden. Die Verwaltung einer Uhren-, Briefmarken-, Bilder- oder Antiquitätensammlung, eines Fuhr- Schiffs- oder Flugzeugparks oder die Verwaltung einer wirtschaftlichen Einheit von Produktionsmitteln (e.g. einer Fabrik, eines Hotel oder einer Freizeitanlage) stellt mithin an sich keine Finanzintermediation im Sinne des GwG dar, da diese Vermögenswerte nicht typischerweise dem Finanzsektor zuzurechnen sind.

Wird die Verwaltung von nicht dem Finanzsektor zuzurechnenden Vermögenswerten dem Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes entzogen, so stellt sich die Frage, ob dadurch sämtliche im Rahmen der Verwaltungstätigkeit, welche eine aktive Bewirtschaftung des Vermögenswertes beinhaltet, ausgeführten Handlungen per se auch nicht als finanzintermediäre Dienstleistungen gelten sollen.

Die Vereinnahmung von Erträgen aus dem verwalteten Gut wird als ein Inkasso qualifiziert, welches gemäss Praxis der Kontrollstelle keine finanzintermediäre Dienstleistung darstellt. Diese Ausnahme kann als allgemeingültig übernommen werden.

Abgrenzungen im Bereich der Verwaltung von Vermögen

Im Rahmen der Praxisfestlegung zur Tätigkeit von Immobilienverwaltern hat die Kontrollstelle entschieden, dass die Bezahlung von Auslagen, welche in direktem Zusammenhang mit der Liegenschaft stehen, nicht als Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Bst. b GwG gelten. Es erscheint unter dem Gleichbehandlungsgebot als angebracht, diese Regelung auch auf Verwaltungs- oder Bewirtschaftungsdienstleistungen auszudehnen, welche in direkter und sachbezogener Beziehung zum verwalteten Vermögenswert stehen, welcher mangels Finanzinstrumentqualität dem Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes entzogen ist. Somit stellt es keine Finanzdienstleistung dar, wenn beispielsweise der per Management-Mandat beauftragte Vermögensverwalter im Auftrag seines Kunden ein Altersheim bewirtschaftet und aus ihm hierfür zur Verfügung gestellten Geld die Löhne der Angestellten, die Warenlieferungen für das Heim oder die Versicherungsprämien bezahlt.

Nimmt der Verwalter hingegen ausserhalb der Verwaltungs- oder Bewirtschaftungstätigkeit Gelder entgegen, um diese zu verwalten und / oder anzulegen, so ist seine Tätigkeit als Finanzintermediation zu qualifizieren.

Fazit

Die Verwaltung und Bewirtschaftung von nicht als Finanzmarktprodukten zu qualifizierenden Vermögenswerten für einen Dritten durch operativ tätige natürliche oder juristische Personen ist dem GwG nicht unterstellt. Als typische Finanzmarktinstrumente gelten hierbei: in- und ausländische Banknoten und Münzen, Devisen, Edelmetalle, Effekten, Wertpapiere und Wertrechte sowie deren Derivate.

Im Rahmen der Bewirtschaftung dieser Vermögenswerte ausgeführte Finanzdienstleistungen, die rechtlich und sachlich in engem Zusammenhang mit dem bewirtschafteten Vermögenswert stehen, gelten nicht als finanzintermediäre Dienstleistungen. Darüber hinausgehende Finanzdienstleistungen bleiben dem GwG unterstellt.